



## Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG

Stand 04/25

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Lufthansa Miles & More Credit Cards (Kreditkarten), herausgegeben von der Deutsche Bank AG (nachfolgend einheitlich „Bank“).

### I. Geltungsbereich und Begrifflichkeiten

(1) Die Lufthansa Miles & More Credit Card ist eine Kreditkarte und wird von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, als Vertragspartner des Kreditkarteninhabers herausgegeben.

(2) Dieses Bedingungsmerk gilt für Inhaber einer:

- a) Miles & More MyFlex Credit Card
- b) Miles & More Blue Credit Card
- c) Miles & More Gold Credit Card
- d) Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
- e) Lufthansa Senator Credit Card
- f) Lufthansa HON Circle Credit Card

(nachfolgend „Privat-Kreditkarte“)

sowie für Inhaber einer:

- g) Miles & More Blue Credit Card Business
- h) Miles & More Gold Credit Card Business
- i) Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
- j) Lufthansa Senator Credit Card Business
- k) Lufthansa HON Circle Credit Card Business

(nachfolgend „Business-Kreditkarte“)

(3) Im Folgenden werden die Privat-Kreditkarte gem. Nummer I.2 a.–f. und die Business-Kreditkarte gem. Nummer I.2 g.–k. einheitlich als „Kreditkarte“ bezeichnet. Diese Bedingungen finden auf beide Kreditkarten-Modelle Anwendung, es sei denn, es wird ausdrücklich anderweitig geregelt.

(4) Die Kreditkarte wird standardmäßig als eine Plastikkarte (nachfolgend „physische Kreditkarte“) und als virtuelle Kreditkarte ausgegeben. Der virtuellen Kreditkarte liegt die physische Kreditkarte zugrunde und sie dient der Speicherung in einer Anwendung auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone). Dieses Bedingungsmerk gilt für beide Kartenformen gleichermaßen, sofern dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist. Soweit der Kreditkarteninhaber die virtuelle Kreditkarte in Kombination mit Apple Pay oder Google Pay verwendet, finden zusätzlich die Sonderbedingungen zur Nutzung von Apple Pay / Google Pay der Bank Anwendung.

(5) Mit der Kreditkarte kann der Kreditkarteninhaber zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen (siehe Nummer II) nutzen. Außerdem sammelt er als Teilnehmer von „Miles & More“, dem Loyalitätsprogramm der Lufthansa Group, Meilen und kann zusätzliche Dienste wie etwa den Guthabenauszahlungs- und Überweisungsservice in Anspruch nehmen (siehe Nummer III).

### II. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

#### 1. Verwendungsmöglichkeiten

(1) Die Kreditkarte kann der Kreditkarteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes einsetzen,

(2) zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen im stationären und Online-Handel sowie

(3) darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten (teilweise nur mit physischer Karte möglich) sowie an Kassen von Kreditinstituten im Mastercard-Verbund, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

(4) Mit Abschluss dieser Bedingungen wird gleichzeitig die Teilnahme am kostenlosen Kreditkarten-Banking (einschließlich der Möglichkeit, für bestimmte Schritte ein Telefon-Banking zu nutzen) vereinbart und dem Kreditkarteninhaber ein digitales Postfach eingerichtet nach Maßgabe der Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien zur Nutzung der Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) und der Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Kreditkarten-Banking für die Lufthansa Miles & More Credit Card.

(5) Sofern die Kreditkarte als Business-Kreditkarte ausgegeben wurde, darf diese ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

#### 2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und an Kassenterminals vergibt der Kreditkarteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = Persönliche Identifizierungsnummer) für seine Kreditkarte. Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kreditkarteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank als Herausgeber der Kreditkarte in Verbindung setzen.

#### 3. Autorisierung von Kreditkartenzahlungen durch den Kreditkarteninhaber

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist

- entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kreditkartendaten übertragen hat,
- an Geldautomaten und Kassenterminals die PIN einzugeben
- oder bei online oder telefonischen Bestellungen die Kreditkartennummer, das Verfallsdatum und ggf. die Kreditkartenprüfziffer anzugeben.

Beim Karteneinsatz an Kassenterminals kann von der Eingabe der PIN zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten Kassenterminals abgesehen werden.

Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte mit Kontaktlos-Funktion an ein Kreditkartenlesegerät zu halten. Für Kleinbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Kreditkarteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber weiß, z. B. Online-Passwort zum Zugang zum Kreditkarten-Banking),
- Besitzelemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber besitzt, z. B. mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas Inhärentes des Kreditkarteninhabers, z. B. Fingerabdruck).

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kreditkarteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kreditkartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kreditkarteninhaber die Kreditkartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kreditkartenzahlung notwendigen, personenbezogenen Daten des Kreditkarteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

#### 4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kreditkarteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Nummer II.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Kreditkartenzahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Kreditkarteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

#### 5. Ablehnung von Kreditkartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kreditkartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kreditkarteninhaber nicht mit seiner PIN oder einem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert,
- der für die Kreditkartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Über die Zahlungsablehnung wird der Kreditkarteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel unterrichtet.

#### 6. Ausführungsfrist

Der Kreditkartenzahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kreditkartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 7. Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Kreditkarteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Kreditkarteninhaber kann mit der Bank grundsätzlich eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Kreditkarte vereinbaren. Auch wenn der Kreditkarteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Der Verfügungsrahmen für eine Partnerkarte steht dem Hauptkreditkarteninhaber und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung), sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung), so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

(3) Soweit auf dem Kreditkartenkonto ein Guthaben vorhanden ist, erhöht sich der Verfügungsrahmen um den jeweiligen Guthabenbetrag. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

(4) Für die virtuelle Kreditkarte gilt ein einheitlicher Verfügungsrahmen mit der zugrunde liegenden physischen Kreditkarte. Der Verfügungsrahmen gem. Abs. 2 und 3 wird somit unabhängig davon beansprucht, ob der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte in physischer oder virtueller Form nutzt.

#### 8. Guthaben und Verzinsung

(1) Wenn von der Bank die Möglichkeit angeboten wird, das Kreditkartenkonto auf Guthabenbasis zu führen, kann der Kreditkarteninhaber hierauf Einzahlungen leisten. Diese Einzahlungen haben auf das von der Bank benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kreditkartennummer zu erfolgen.

(2) Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt. Der Zinssatz ist variabel und ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

Wird das Kreditkartenkonto gekündigt, erfolgt im Monat der Kündigung keine Verzinsung eines etwa vorhandenen Guthabens.

(3) Die Bank stellt über Kapitalerträge eine Jahressteuerbescheinigung aus. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen ist ausgeschlossen.

## **9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kreditkarteninhabers**

### **9.1 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte**

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kreditkartenverfügungen zu tätigen.

### **9.2 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)**

Der Kreditkarteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt bzw. die Kreditkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kreditkartenverfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlung an Geldautomaten).

### **9.3 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge**

Der Kreditkarteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer II.3 (1) letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Kreditkarteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissensselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
  - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kreditkarteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (d. h. Miles & More, App) nicht nutzen können,
  - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (d. h. Miles & More App) auf dem mobilen Endgerät des Kreditkarteninhabers zu deaktivieren, bevor der Kreditkarteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
  - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
- c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kreditkarteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kreditkarteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

### **9.4 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen**

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Kreditkarteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Kreditkarteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

### **9.5 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kreditkarteninhabers**

(1) Stellt der Kreditkarteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kreditkarteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Kreditkarteninhaber hat einen Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kreditkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte und ggf. PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte berechnet die Bank dem Kreditkarteninhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Der vorhergehende Satz gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der

Ersatzkreditkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(3) Der Kreditkarteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder einer fehlerhaft ausgeführten Kreditkartenverfügung hierüber zu unterrichten.

#### **10. Zahlungsverpflichtung des Kreditkarteninhabers**

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte zur Bargeldauszahlung an Schaltern oder Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kreditkarteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Die Bank unterrichtet den Kreditkarteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem mit ihm vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kreditkartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bank nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kreditkarteninhaber ihm diese gesammelte Abrechnung zum elektronischen Abruf bereitstellt. Mit Kreditkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, werden die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Abrechnungsbetrag ist mit Erteilung der Abrechnung gegenüber dem Kreditkarteninhaber fällig und wird dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Die Bank behält sich vor, Bargeldverfügungen einschließlich dabei anfallender Aufwendungen als sofort fällig dem vereinbarten Abrechnungskonto unmittelbar zu belasten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kreditkarteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

#### **11. Fremdwährungsumrechnung**

(1) Nutzt der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte für Kreditkartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung ggf. genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kreditkarteninhabers wirksam.

(2) Nutzt der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Kreditkartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, fällt ein Auslandseinsatzentgelt an, über dessen Höhe die Bank den Kreditkarteninhaber informiert, soweit der Kreditkarteninhaber auf diese Information nicht verzichtet hat. Tätigt der Kreditkarteninhaber in einem Kalendermonat mehrere Kreditkartenverfügungen in derselben Fremdwährung, so übermittelt die Bank die Information in dem jeweiligen Kalendermonat nur einmalig aus Anlass der ersten Kreditkartenverfügung in der jeweiligen Fremdwährung. Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem Kreditkarteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt.

#### **12. Entgelte und Auslagen**

(1) Die vom Kreditkarteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kreditkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kreditkarteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kreditkarten-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kreditkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

#### **13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kreditkarteninhabers**

##### **13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kreditkartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kreditkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kreditkarteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kreditkartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kreditkartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kreditkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

##### **13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung**

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kreditkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kreditkartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kreditkartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kreditkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kreditkartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Betrag der Kreditkartenzahlung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Betrags der Kreditkartenzahlung auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kreditkartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kreditkartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kreditkartenverfügung auf Verlangen des Kreditkarteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### **13.3 Schadensersatzansprüche des Kreditkarteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung**

Im Falle einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung kann der Kreditkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kreditkarteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kreditkarteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>1</sup>, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Kreditkartenzahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kreditkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kreditkarteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kreditkartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für vom Kreditkarteninhaber nicht autorisierte Kreditkartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kreditkarteninhaber entstandenen Zins-schaden, soweit der Kreditkarteninhaber Verbraucher ist.

### **13.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummer II.12.1 bis 12.3**

Ansprüche gegen die Bank nach Nummer II.12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kreditkarteninhaber die Bank nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kreditkartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht

erfolgte oder fehlerhafte Kreditkartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kreditkarteninhaber über die aus der Kreditkartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer II.12.3 kann der Kreditkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

### **13.5 Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Kreditkartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs**

(1) Der Kreditkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrags der Kreditkartenverfügung verlangen, wenn er eine Kreditkartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Kreditkartenzahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kreditkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kreditkartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Kreditkartenumsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

### **13.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss**

Ansprüche des Kreditkarteninhabers gegen die Bank nach Nummer II.12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## **14. Haftung des Kreditkarteninhabers für von ihm nicht autorisierte Kreditkartenverfügungen**

### **14.1 Haftung des Kreditkarteninhabers bis zur Sperranzeige**

(1) Verliert der Kreditkarteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden, werden die Kreditkarte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung in Form

<sup>1</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Kreditkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 3 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2) Das Gleiche gilt, wenn es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung kommt, ohne dass ein Verlust, Diebstahl, ein sonstiges Abhandenkommen oder ein sonstiger Missbrauch der Kreditkarte und/oder PIN vorliegt.

(3) Der Kreditkarteninhaber haftet nicht nach Absatz 1 und 2, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken, oder der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung und hat der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kreditkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kreditkarteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte und/oder der PIN oder die missbräuchliche Kreditkartenverfügung der Bank oder der Repräsentanz des Mastercard-Verbundes schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die PIN oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort zum Zugang zum Kreditkarten-Banking) der Kreditkarte vermerkt hat oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war (z. B. auf dem mobilen Endgerät, auf dem die virtuelle Kreditkarte gespeichert ist) oder
- er die PIN oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservice haftet der Kreditkarteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den Verfügungsrahmen.

(6) Der Kreditkarteninhaber ist nicht zum Ersatz der Schäden nach den Absätzen 1, 4 und 5 verpflichtet, wenn der Kreditkarteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 ist der Kreditkarteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kreditkarteninhaber eine starke Kunden-

authentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kreditkarteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kreditkarteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Seinselemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 3, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### 14.2 Haftung des Kreditkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kreditkartenverfügungen in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kreditkarteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

#### 15. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller (Partnerkarte (Kreditkarte))

(1) Für die Verbindlichkeiten aus einer Partnerkarte (Kreditkarte) haften der Inhaber der Hauptkarte (Kreditkarte) und der Inhaber der Partnerkarte (Kreditkarte) als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von beiden Inhabern die Erfüllung sämtlicher Ansprüche mit Bezug zu der Partnerkarte (Kreditkarte) fordern.

(2) Sowohl der Inhaber der Hauptkarte (Kreditkarte) als auch der Inhaber der Partnerkarte (Kreditkarte) können das Vertragsverhältnis für die Partnerkarte (Kreditkarte) durch Kündigung beenden, wobei beide dafür Sorge zu tragen haben, dass die ausgegebene physische Partnerkarte (Kreditkarte) mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entsorgt wird und die virtuelle Partnerkreditkarte (Kreditkarte) gelöscht wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Inhaber der Hauptkarte (Kreditkarte) und der Partnerkarte (Kreditkarte) ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen mit der gekündigten Partnerkarte (Kreditkarte) nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden. Für das Kündigungsrecht der Bank für die Partnerkarte (Kreditkarte) gilt Nummer II.19 entsprechend.

(3) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 haftet im Falle einer Business-Kreditkarte der Inhaber einer Business-Kreditkarte nur für seine eigenen mit der Business-Kreditkarte getätigten Umsätze gesamtschuldnerisch.

## 16. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

(1) Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch die Kündigung des Kreditkartenvertrags), so hat der Kreditkarteninhaber die physische Kreditkarte unverzüglich gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zu entsorgen und die virtuelle Kreditkarte zu löschen. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kreditkarteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditkarteninhaber und der Bank.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Kreditkarteninhaber dadurch nicht.

## 17. Kündigung des Kreditkarteninhabers

Der Kreditkarteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung des Kreditkarteninhabers ist zu richten an:

Deutsche Bank AG  
Credit Card Service  
Postfach  
04024 Leipzig

## 18. Kündigungsrecht der Bank

(1) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kreditkarteninhabers geboten ist.

(2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kreditkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

(3) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kreditkarteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrags gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

(4) Ein wichtiger Grund für die Bank liegt auch dann vor, wenn die Teilnahme des Kreditkarteninhabers am Miles & More Programm endet.

## 19. Folgen der Kündigung

(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die physische Kreditkarte ist

unverzüglich gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zu entsorgen und die virtuelle Kreditkarte entsprechend zu löschen.

(2) Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kreditkarteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für diese Zusatzanwendung geltenden Regeln.

## 20. Einbeziehung und Sperre der Kreditkarte

(1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

(2) wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

(3) wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder

(4) wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

## 21. Zusätzliche Bedingungen zur Nutzung der Business-Kreditkarte

(1) Für Business-Kreditkarten gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen, die der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 (nachfolgend „MIF-VO“) dienen. Artikel 4 MIF-VO begrenzt bestimmte Entgelte, die die Bank für Transaktionen mit Privat-Kreditkarten erheben darf. Daher muss die Bank sicherstellen, dass Business-Kreditkarten ausschließlich für geschäftliche Zwecke gemäß der Definition der MIF-VO verwendet werden und nicht für private Zwecke.

(2) Eine Business-Kreditkarte darf nur von Unternehmen, öffentlichen Stellen oder selbstständigen natürlichen Personen genutzt werden. Die Nutzung ist ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig. Dabei müssen Zahlungen, die mit der Business-Kreditkarte vorgenommen werden, direkt vom Konto des Unternehmens, der öffentlichen Stelle oder der selbstständigen natürlichen Person abgebucht werden.

(3) Der Inhaber einer Business-Kreditkarte ist verpflichtet, die Bank unverzüglich zu informieren, falls eine oder mehrere der in Nummer II.21.1 genannten Voraussetzungen für die Nutzung von Business-Kreditkarten nicht oder nicht mehr vorliegen und/oder wenn der Inhaber beabsichtigt, die Business-Kreditkarte zu privaten Zwecken zu verwenden.

(4) Besteht ein begründeter Verdacht, dass gegen die Bedingungen gemäß Nummer II.21.1 verstoßen wurde, ist die Bank berechtigt, vom betreffenden Kreditkarteninhaber eine Klärung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu verlangen. In einem solchen Fall obliegt es dem Kreditkarteninhaber, auf Nachfrage der Bank darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er die Voraussetzungen einer Business-Kreditkarte gemäß Nummer II.21.1 erfüllt.

(5) Die Bank kann eine Business-Kreditkarte sperren, wenn feststeht, dass der Karteninhaber die Voraussetzungen für eine Business-Kreditkarte gemäß Nummer II.21.1 nicht erfüllt. Gleiches gilt, wenn ein entsprechender begründeter Verdacht besteht und der Karteninhaber trotz einer Nach-

frage der Bank, in der die Verdachtsgründe mitgeteilt werden, den Verdacht nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung der Verdachtsgründe gemäß Nummer II.21.3 entkräften kann. Die Bank hebt die Sperrung auf, sobald die Gründe für die Sperrung ausgeräumt sind.

(6) Die Bank hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Kreditkartenvertrags aus wichtigem Grund im Sinne von Nummer II.18.2 wenn der Kreditkarteninhaber gegen Nummer II.21.1 verstößt und/oder die Verdachtsgründe für eine Sperrung nach Nummer II.21.5, Satz 2 nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung der Verdachtsgründe zur berechtigten Überzeugung der Bank ausräumt.

### III. Sammeln von Meilen

#### 1. Allgemeines

(1) Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Kreditkarteninhaber Meilen, die seinem Miles & More Konto gutgeschrieben werden. Ein Kreditkartenantrag kann erst nach erfolgreicher Registrierung bei Miles & More gestellt werden. Die Kreditkarte ersetzt die Miles & More Servicekarte ohne Kreditkartenfunktion und kann wie diese verwendet werden.

#### 2. Datenübermittlung an und Datenabfragen bei Miles & More GmbH

(1) Die Miles & More GmbH übermittelt im Rahmen des Antragsprozesses folgende personenbezogene Daten zur Lufthansa Miles & More Credit Card an die Bank: Stammdaten

(2) zur Person (Titel, Vorname, Zweitname, Nachname, Geschlecht, Straße/Nr., Postleitzahl, Ort, Land, Mobiltelefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Miles & More Servicekartennummer, Vielfliegerstatus, Vielfliegerstatuslaufzeit).

(3) Bei jedem sich daran anschließenden Kartenwechsel (Upgrade, Downgrade, Kartenverlängerung, Produktwechsel, (bspw. Miles & More Blue zu Miles & More Gold) fragt die Bank die folgenden Daten bei der Miles & More GmbH an:

(4) zur Person (Vielfliegerstatus, Vielfliegerstatuslaufzeit, Servicekartennummer).

(5) Die Bank übermittelt mit jeder Kartenausstellung folgende personenbezogenen Daten zur Lufthansa Miles & More Credit Card an die Miles & More GmbH:

(6) Miles & More Servicekartennummer, Vielfliegerstatus, Kreditkartenart und -laufzeit (jeweils einschließlich etwaiger Aktualisierungen)

(7) sowie die beim Einsatz mit der Kreditkarte von der Deutsche Bank AG erfassten und verarbeiteten Daten (Gesamtbetrag des täglich mit der Kreditkarte getätigten Umsatzes, Stornierungen/Rückbuchungen).

(8) Die Bank übermittelt die personenbezogenen Daten des Karteninhabers im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze ausschließlich zu den in dieser Nummer genannten Zwecken. Die Übermittlung dieser Daten an die Miles & More GmbH ist zur Erbringung der Kreditkarten- und Meilenleistungen im Rahmen von Miles & More erforderlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

(9) Hinsichtlich weiterführender datenschutzrechtlicher Informationen wird verwiesen auf die geltenden Datenschutzhinweise der Bank.

#### 3. Meilen für Umsätze

(1) Der Inhaber einer Business-Kreditkarte nach Nummer III.1 (2) erhält eine Meile für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte und im Rahmen des Überweisungsservice. Der Inhaber einer Privat-Kreditkarte nach Ziff. 1 (2) erhält eine Meile für jeweils zwei volle Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte außerhalb des Überweisungsservice und eine Meile für jeweils einen vollen Euro Umsatz im Rahmen des Überweisungsservice. Die Gutschrift von Meilen für Haupt- und Partnerkarte (Kreditkarte)n erfolgt jeweils auf dem persönlichen Miles & More Konto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers.

(2) Im Rahmen des Überweisungsservice kann der Kreditkarteninhaber innerhalb eines Kreditkartenabrechnungszyklus höchstens 20.000 Meilen erhalten. Für Überweisungen, die den Gesamtbetrag von 20.000 Euro innerhalb eines Abrechnungszyklus überschreiten, werden keine Meilen gewährt (siehe Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))).

(3) Für folgende in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesenen Umsätze werden keine Meilen gutgeschrieben:

- sämtliche Bargeldverfügungen,
- sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte,
- Zinsen,
- Einzahlungen auf das Kreditkartenkonto,
- Auszahlungen von auf dem Kreditkartenkonto vorhandenem Guthaben und
- Zahlungsvorgänge, deren erkennbar alleiniger Zweck die Erlangung von Meilen ist.

(4) Werden Umsätze rückabgewickelt (z. B. aufgrund der Stornierung eines Kaufvertrags), so erhält der Kreditkarteninhaber für diese Umsätze keine Meilen; eventuell bereits gutgeschriebene Meilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Meilen verrechnet.

(5) Der Kreditkarteninhaber erhält keine Meilen für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die Bank ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die Bank das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Kreditkarteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Meilen gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Meilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Meilen verrechnet.

#### 4. Meilen für die Vermittlung von Vertragsabschlüssen

Für die Vermittlung eines Vertragsabschlusses über eine Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) erhält der Werber nur dann Meilen, wenn der geworbene Neukunde in den letzten zwölf Monaten nicht Inhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) war. Es wird ausschließlich die erfolgreiche Vermittlung einer Hauptkarte (Kreditkarte) prämiert, die Vermittlung einer Partnerkarte

(Kreditkarte) und Eigenwerbung führen nicht zu einer Meilengutschrift. Der Werber muss Teilnehmer von Miles & More sein. Die Antragstellung muss auf dem hierfür vorgesehenen Formular erfolgen; eine Kombination mit Vorteilen aus anderen Werbeaktionen ist nicht möglich.

## 5. Meilenverfall

(1) Die von einem Inhaber einer Miles & More MyFlex Credit Card gesammelten Meilen unterliegen dem Meilenverfall gemäß der Miles & More Teilnahmebedingungen

(2) Die von einem Inhaber einer Miles & More Blue Credit Card, einer Miles & More Gold Credit Card oder einer Kreditkarte mit Lufthansa Vielfliegerstatus (gilt jeweils für Privat- und Business-Kreditkarten) gesammelten Meilen unterliegen nicht dem Meilenverfall gemäß der Miles & More Teilnahmebedingungen.

(3) Nach Kündigung der Kreditkarte unterliegen alle gesammelten Meilen dem Meilenverfall gemäß der Miles & More Teilnahmebedingungen.

## 6. Kreditkarte mit Lufthansa Vielfliegerstatus

(1) Die Ausstellung einer Kreditkarte mit einem Vielfliegerstatus ist von der Erteilung des entsprechenden Kundenstatus durch die Deutsche Lufthansa AG abhängig. Die Gültigkeitsdauer der Kreditkarte hängt von der Laufzeit des Vielfliegerstatus ab.

(2) Inhaber der folgenden Privat-Kreditkarten:

- Lufthansa HON Circle Credit Card
- Lufthansa Senator Credit Card
- Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
- Miles & More Gold Credit Card

(3) sowie Inhaber der folgenden Business-Kreditkarten, sofern diese nicht einer Rahmenvertragsvereinbarung mit der Bank unterliegen:

- Lufthansa HON Circle Credit Card Business
- Lufthansa Senator Credit Card Business
- Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
- der Miles & More Gold Credit Card Business

(4) erhalten bei einer Veränderung ihres Vielfliegerstatus automatisch eine dem neuen Vielfliegerstatus entsprechende Kreditkarte.

(5) Folgende Regelung zur Herausgabe einer neuen Karte bei einer Statusänderung findet erst Anwendung, wenn die Bank den Kreditkarteninhaber hierüber informiert (z. B. über eine entsprechende Mitteilung im digitalen Postfach oder per E-Mail): Inhaber der Miles & More Gold Credit Card Business erhalten, sofern diese einer Rahmenvereinbarung mit der Bank unterliegen, bei einer Veränderung ihres Vielfliegerstatus automatisch eine dem neuen Vielfliegerstatus entsprechende Kreditkarte Vielfliegerstatus.

(6) Mit Einsatz der neuen Kreditkarte akzeptiert der Kreditkarteninhaber die mit der neuen Kreditkarte verbundenen Konditionen.

## 7. MilesPay

MilesPay ist ein Service, der in der Miles & More App durch die Miles & More GmbH angeboten wird und mit dem Meilen für Einkäufe eingelöst werden können. Um für Kreditkartenzahlungen Meilen einzulösen, arbeitet die Miles & More GmbH mit der Kreditkartenorganisation Mastercard zusammen. Die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) ist automatisch bei MilesPay registriert. Hierfür gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen MilesPay der Miles & More GmbH. Für die Durchführung der Einlösung von Prämienmeilen übermittelt die Bank pro Transaktion die folgenden personenbezogenen Daten an Mastercard:

(1) Kreditkartennummer, Datum und Zeit der Transaktion, Händlername, Einkaufsbetrag in Euro, Fremdwährungsinformation

(2) MMG Kundennummer, MMG Vielfliegerstatus, Wohnsitz (Land), Sprache, Meilenkontostand, gewünschtes Prämienmeilen-Einlöselimit, Anzahl eingelöster Prämienmeilen

## 8. Pay&Get Miles

(1) Inhaber einer Kreditkarte können die Funktion „Pay&Get Miles“ der Miles & More GmbH nutzen, mit der im Rahmen von Aktionen zusätzliche Meilen gesammelt werden können. Hierfür gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Pay&Get Miles Service.

(2) Die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) ist automatisch für „Pay&Get Miles“ registriert. Die Teilnahme an Aktionen zum Sammeln von (zusätzlichen) Meilen durch Kreditkartenumsätze richtet sich nach den Aktionsbedingungen der Miles & More GmbH. Um mit Kreditkartenzahlungen Meilen zu sammeln, arbeitet die Miles & More GmbH mit der Kreditkartenorganisation Mastercard zusammen. Für die Verwendung der „Pay&Get Miles“-Funktion werden folgende Informationen transaktionsbasiert von unserem Partner Mastercard verarbeitet:

- Kreditkartennummer, Datum und Zeit der Transaktion, Händlername, Einkaufsbetrag in Euro, Fremdwährungsinformation
- MMG Kundennummer, MMG Vielfliegerstatus, Wohnsitz (Land), Sprache, Meilenkontostand

Die Berechnung der Meilen erfolgt auf der Grundlage der Daten, die Mastercard von den Banken der Händler (Acquirer) gemeldet werden.

## 9. Lufthansa Payment Wallet

Für Inhaber einer Travel ID ist die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) automatisch in der Lufthansa Payment Wallet hinterlegt; es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Lufthansa Payment Wallet. Hierfür übermittelt die Bank die folgenden personenbezogenen Daten an Lufthansa Group:

- Kreditkartennummer, Kartengültigkeit und CVC
- MMG Kundennummer und Travel ID

## IV. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kreditkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kreditkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikations-

weg vereinbart (z. B. per E-Mail), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

## **V. Versicherungsbedingungen**

Für eine Kreditkarte mit Versicherungsschutz gelten die zur jeweiligen Kreditkarte gehörenden Versicherungsbeding-

ungen, Erläuterungen und Hinweise, die der Kreditkarteninhaber in Form der Versicherungsbestätigungen gesondert erhält. Die Versicherungsleistungen werden bei Besitz von zwei oder mehr von der Bank ausgegebenen Kreditkarten nicht je Kreditkarte, sondern je Kreditkarteninhaber erbracht.